

# Grenzbild St. Pongratzen

Folgende Personen haben bei der Erarbeitung des **Grenzbildes St. Pongratzen** mitgewirkt:

**Raphael Gigerl, Raphael Scheucher, Manuel Schumet, Florian Waltl** - Schüler der 4.a Klasse des Schuljahres 2018/19 der Neuen Musikmittelschule Eibiswald

**Schulrätin Dipl.-Päd. Monika Meßner** - Oberlehrerin für Geschichte in der Neuen Musikmittelschule Eibiswald

**Eine Kirche an der Grenze** - Diplomarbeit von **Andrea Stelzl** Die Grenzregion Steiermark – Slowenien in Hinblick auf die Wiederaufnahme von Kontakten und auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Beispiel von Sv. Pankracij (St. Pongratzen)

**Josef Loibner** - „Außenminister“ in Kleinradl

**Augustine Legat** vulgo Wutschnig, St. Pongratzen

**Franz Wechtitsch**, Oberlatein

**Schulrat Herbert Blatnik** - Historiker in Eibiswald

**Dr. Siegfried Gödl** – Pfarrer des Pfarrverbandes Eibiswald, Soboth, St. Lorenzen ob Eibiswald und St. Oswald ob Eibiswald

**Gemeinderat Mag. Johann Jauk** – Obmann des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umwelt und Landwirtschaft sowie Freizeitanlage Erlebnisbad der Marktgemeinde Eibiswald





# Sobother Abwehrkampf und Grenzziehung im Süden nach dem Ersten Weltkrieg

Die Eibiswalder Volkskompanie hielt nicht nur den Radlpass besetzt, um heimkehrende Soldaten der Südarmerie zu entwaffnen. Die Volkswehrmänner richteten einen Patrouillendienst von St. Pongratzen bis in die Soboth ein, verlegten eine Telefonleitung vom Radlpass bis zum Hauptquartier beim stillgelegten Eibiswalder Stahlwerk und bauten in den Wäldern Erdbunker für die Außenposten. Auf Grund der Marburger Vereinbarung vom 13. Februar 1919 wurde eine entmilitarisierte Zone zwischen den Truppen der Republik Deutschösterreich und des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen, kurz SHS-Staat, geschaffen. Von nun an durften nur mehr kleine Wachmannschaften an der Grenze Dienst tun. Bald darauf wurde eine vorläufige Demarkationslinie gezogen, die schon ungefähr dem Verlauf der späteren Staatsgrenze entsprach, jedoch den Ort St. Lorenzen durchschnitt. Zu Ostern 1919 geriet alles in Unruhe. Slawen sind aus ganz Kärnten vertreiben worden und Kärntner Einheiten mit Unterstützung von Studentenkompanien waren bereits in das slowenische Drautal eingedrungen. In kurzer Zeit standen in Eibiswald fast 1000 Mann marschbereit. Doch die Steiermärkische Landesregierung verbot das Unternehmen, der Radlpass durfte nicht überschritten werden.

Heimgekehrte Soldaten erklärten in einer Versammlung Anfang November 1918 ihre Zugehörigkeit zu Deutschösterreich. Von slowenischen Gendarmen, die in St. Jakob in der Soboth hin und wieder Nachschau hielten, war zu erfahren, dass die Soboth ein Teil des SHS-Staates sein wird. Aus diesem Grund nahmen viele Sobother an der Kundgebung für Österreich vor der amerikanischen Studienkommission im Jänner 1919 in Lavamünd teil. Am 21. Februar 1919 marschierten vier jugoslawische Gendarmen nach Soboth und beschlagnahmten das Schulhaus, um es in einen Gendarmerieposten umzufunktionieren. Serbische Offiziere, die sich kaum mit der Bevölkerung verständigen konnten, kamen mit einigen Soldaten zu Sobother Bauernhöfen und verteilten Einberufungsbefehle. Daraufhin flüchteten die betroffenen Sobother Burschen nach Ettendorf. In der Nacht vom 7. auf den 8. März 1919 kamen sie zurück und umzingelten, verstärkt durch eine Abteilung der Kärntner Volkswehr, die Unterkünfte der auf 22 Mann angewachsenen slawischen Besatzung und nahmen diese gefangen. Am 10. März 1919 rückte eine starke jugoslawische Abteilung gegen Soboth vor. Beim Meßnerkreuz in der Soboth fielen die ersten Schüsse, worauf sich die Jugoslawen wieder nach Hohenmauthen zurückzogen.

1918

**KLEINE ZEITUNG**

2018

SONNTAG,  
11. NOVEMBER 2018

Für Graz S. Heller.

Answärts S. Heller.

# Kleine Zeitung

Veröffentlichung: Gäßnergasse 54 (Steinereck), Fernsprechstelle Nr. 1208. — Verwaltung: Gäßnergasse 2, Pustschhofplatz 1209

Verantwortlich für Inhalt und Redaktion: Dr. Franz W. ...  
Verantwortlich für Druck und Vertrieb: ...

Die in dieser Zeitung veröffentlichten Nachrichten sind während der Kriegszeit nicht gesichert zu sein.

Nummer 281      Graz, Dienstag 12. November 1918      15. Jahrgang

## Die Abdankung Kaiser Karls.

### Das Mandat des Kaisers.

Wien, 11. November. (R.-B.) Der Kaiser hat folgende Kundgebung erlassen:

Gott Meiner Hochachtung war Ich unerschütterlich treu. Meine Hülfe aus den Schrecknissen des Krieges herauszuführen, an dessen Ausbruch Ich feinerlei Schuld trage.

Ich habe nicht geglaubt, daß verfassungsmäßige Reben widerherzuführen und habe den Willen den Weg zu ihrer selbständigen staatlichen Entwicklung eröffnet.

Nach wie vor von männlicherer Liebe für alle Meiner Väter erfüllt, will Ich ihrer freien Entwicklung Meiner Person nicht als Hindernis entgegenstellen.

Ich verzichte ab heute auf die Entscheidung an, die Deutschland über seine künftige Staatsform trifft.

Das Volk hat durch seine Vertreter die Regierung übernommen. Ich verzichte auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften.

Wichtiglich erachte Ich Meine österreichische Regierung ihres Amtes.

Wäge das Volk von Deutschland teils Gewalt und Herrschaft die Verantwortung treffen und bekräftigen. Das Mandat Meiner Väter war von Anfang an das Mandat der Freiheit.

Wer der innere Friede kann die Wunden dieses Krieges heilen.

Karl m. p.  
Serafisch m. p.

### Mandat Deutschösterreich an die Deutsche Republik.

Das Gesetz über die Staats- und Regierungsform. — Einführung der demokratischen Republik. — Deutschösterreich ein Bestandteil der Deutschen Republik. — Verhältnis und Frauenwahlrecht in allen Vertretungsorganen.

Wien, 11. November. (R.-B.) Der deutschösterreichische Staatsrat hat in seiner heutigen Sitzung am 11. Uhr vormittags den Beschluß gefaßt, der morgen zusammenzutretenden österreichischen Nationalversammlung den folgenden Antrag zur Beschlußfassung vorzutragen:

Artikel 1. Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Ämter werden von Weibern eingesezt.

Artikel 2. Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen

Republik sowie die Ausübung des Staatsbürgerrechts von Weibern und Staatsbürgern der Deutschen Republik auf Deutschösterreich.

Artikel 3. Alle Rechte, welche nach der Verfassung der Reichsstaaten vertriebenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, gehen einseitig, bis die verfassungsmäßige Staatsform festgestellt ist, auf die Reichsregierung über.

Artikel 4. Die r. u. l. Ministerien und die l. u. r. Ministerien werden aufgestellt. Ihre Befugnisse und Befugnisse auf dem Gebiet der Deutschösterreich gehen auf die deutschösterreichischen Staatsämter über. Den anderen Nationalitäten, die auf dem Gebiet der Deutschösterreichischen Republik entstanden sind, stellen ihre Ansprüche an die erstellten Ministerien wie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen zu stellen.

Die Abänderung dieser Verträge ist österreichischen Staatsbürgern durch Bevollmächtigte vorbehalten, die aus Österreichern aller beteiligten Nationalitäten zu bilden sind.

Die zum Inkrafttreten dieser Verträge haben die deutschösterreichischen Staatsämter des Reichsgebietes, soweit es sich auf dem Gebiet der Deutschen Republik befindet, als Träger aller beteiligten Funktionen zu verstehen.

Artikel 5. Alle Gesetze und Verordnungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Rechte zustanden, sind aufgehoben.

Artikel 6. Die Beamten, Offiziere und Soldaten sind dem Kaiser geistlich Treue zu leisten.

Artikel 7. Die Übernahme der Krone wird durch ein Gesetz durchgeführt.

Artikel 8. Alle politischen Parteien sind aufgehoben. Die Delegierten, des Reichstages und die bisherigen Landtage sind abgesetzt.

Die allgemeinen Wahlen im Jänner.

Artikel 9. Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird nach dem provisorischen Nationalparlament beschlossen. Sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes.

Artikel 10. Nach dem gleichen Grundsatz ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Bundes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevorstellungen zu ordnen.